

§2 Arzneimittelverschreibungsverordnung

Da es gehäuft zu Fehlern bei der Ausstellung von Arzneimittelverordnungen kommt, möchten wir an dieser Stelle noch einmal daran erinnern, was eine Verschreibung **immer** enthalten muss.

Gemäß § 2 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) gehören unter anderem **der Name, der Vorname und die Berufsbezeichnung**

der verschreibenden Person auf das Rezept. Die Anschrift der Praxis oder Klinik sowie die Telefonnummer muss ebenfalls mit angegeben werden.

Daher müssen Weiterbildungsassistenten und angestellte (Fach-)Ärzte entweder personalisierte Rezepte haben oder es muss mindestens zusätzlich der Name, der Vorname und die Berufsbezeichnung des unterschreibenden Arztes/der unterschreibenden Ärztin auf dem Rezept aufgeführt sein. Dies könnte zum Beispiel durch Aufbringen eines

Stempels oder auch durch einen zusätzlichen Aufdruck der Praxissoftware gewährleistet werden. Die reine Unterschrift „i.V.“ ohne die Ergänzung um diese drei Informationen ist nicht zulässig.

Auch wenn der § 2 AMVV noch viele weitere Anforderungen für eine korrekte Verschreibung aufzählt, sind Name und Berufsbezeichnung die häufigsten Fehlerquellen. Wir bitten Sie dringend, dies zu beachten.

Dr. med. Patricia Klein
Ärztliche Geschäftsführerin

(1) Die Verschreibung muss enthalten:

1. Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschreibenden ärztlichen, tierärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme,
2. Datum der Ausfertigung,
3. Name und Geburtsdatum der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist,
4. Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder des Wirkstoffes einschließlich der Stärke,
- 4a. bei einem Arzneimittel, das in der Apotheke hergestellt werden soll, die Zusammensetzung nach Art und Menge oder die Bezeichnung des Fertigarzneimittels, von dem Teilmengen abgegeben werden sollen,
5. Darreichungsform, sofern dazu die Bezeichnung nach Nummer 4 oder Nummer 4a nicht eindeutig ist,
6. abzugebende Menge des verschriebenen Arzneimittels,
7. Gebrauchsanweisung bei Arzneimitteln, die in der Apotheke hergestellt werden sollen,
8. Gültigkeitsdauer der Verschreibung,
9. bei tierärztlichen Verschreibungen zusätzlich
 - a) die Dosierung pro Tier und Tag,
 - b) die Dauer der Anwendung und
 - c) sofern das Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren verschrieben wird, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, die Indikation und die Wartezeit, sowie anstelle der Angaben nach Nummer 3 der Name des Tierhalters und Zahl und Art der Tiere, bei denen das Arzneimittel angewendet werden soll, sowie bei Verschreibungen für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, die Identität der Tiere,
10. die eigenhändige Unterschrift der verschreibenden Person oder, bei Verschreibungen in elektronischer Form, deren qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz.

§ 2 Arzneimittelverschreibungsverordnung